

S a t z u n g

Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes

"Sport-und Freizeitgelände Felldorf"

in Starzach, Ortsteil Felldorf

vom 24.10.2016

Der Gemeinderat hat am 24. Oktober 2016 aufgrund von § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619 (633)) und § 74 Landesbauordnung (LBO) vom 08. August 1995 in der Fassung der Änderung durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (BGBl. S. 615) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 962), den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan

„Sport- und Freizeitgelände Felldorf“

im Teilort Felldorf

einschließlich der für seinen Geltungsbereich aufgestellten Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Maßgeblich ist der von der Gauss + Lörcher Ingenieurtechnik GmbH, Tübinger Straße 30, 72108 Rottenburg am Neckar, unter dem Datum vom 24. Oktober 2016 gefertigte Plan.

Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung zum Bebauungsplan Teil A städtebauliche Begründung, Teil B Verfahren und Gutachten und Teil C Umweltbericht (Büro HPC) sowie die Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften je vom 24. Oktober 2016 sind Bestandteil der Satzung.

Bei der Ausführung der baulichen Anlagen und Außenanlagen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten. Wer ein in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 11 Nr. 25 b Baugesetzbuch festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für deren Erhaltung dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisher gültigen bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Satzungen außer Kraft.

Starzach, 24. Oktober 2016

Thomas Noé
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sport-und Freizeitgelände Felldorf“ im Ortsteil Felldorf der Gemeinde Starzach mit Beschluss vom 24. Oktober 2016 als Satzung beschlossen.

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes vom 24. Oktober 2016, gefertigt von der Gauss + Lörcher Ingenieurtechnik GmbH, 72108 Rottenburg am Neckar Teil A städtebauliche Begründung, Teil B Verfahren und Gutachten und Teil C Umweltbericht (Büro HPC) und die Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften je mit Datum vom 24. Oktober 2016, stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom 24. Oktober 2016 überein.

Starzach, 24. Oktober 2016

Siegel

Thomas Noé
Bürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 31. Oktober 2014 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Diese Abschrift stimmt mit dem Original überein.

Starzach, 03. November 2014

Blank